

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Salzweg

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Salzweg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Salzweg erhebt die Gemeinde Salzweg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Mehrzweckhalle benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) sind folgende Gebühren zu entrichten:

(1) Für (Sport)vereine und Verbände aus dem Gemeindebereich ist die Belegung gebührenfrei.

(2) Für auswärtige Vereine, Verbände und Vereinigungen wird ein Stundensatz pro Hallenfeld erhoben in Höhe von 75,00 €,

(3) Die Tagespauschale für die gesamte Halle inklusive Foyer beträgt:

für (Sport)vereine und Verbände aus dem Gemeindebereich 200,00 €
für auswärtige Sportvereine 1.500,00 €

Zudem ist eine Kautions von 500,00 € vor Veranstaltungsbeginn zu hinterlegen, die nach der Veranstaltung und der Überprüfung etwaiger Folgekosten (z.B. Schäden) zurückerstattet wird.

(4) Die Tagespauschale für die gesamte Halle inklusive des Foyers beträgt für kulturelle Veranstaltungen einheimischer Vereine und Verbände 200,00 €,

Die Buchung kultureller Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen wird in den zuständigen Ausschuss des Gemeinderates im Einzelfall behandelt.

Die Kosten für den Auslegeboden trägt der Veranstalter.

Die Mietpauschale für den Auslegeboden beträgt 100,00 €

Das Stundenentgelt wird je angefangene Stunde erhoben.

§ 4 Kostenfreie Benutzung

Veranstaltungen der Gemeinde, Schulsport sowie Veranstaltungen der Schulen Salzweg und Straßkirchen sind kostenfrei.

§ 5 Entstehen der Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Halle.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind nach Rechnungsstellung auf eines der Konten der Gemeinde Salzweg zu überweisen.


(3) Regelmäßige Belegungen, die nach einer bestimmten Zeit enden (z. B. Belegungen nur in der Wintersaison) und Belegungen ohne feste Dauer werden nach Ende der Belegungszeit abgerechnet.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Zwischenabrechnungen zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzweg, 25.01.2023


Josef Putz
Bürgermeister

